

Original: Bundesarchiv

Transkription: Otto-Lilienthal-Museum

Nr. 53.**Bundesrath****Sesstion von 1888**

Berlin, den 6. April 1888

Seit einigen Jahren sind in den Gewerbebetrieb bewegliche engröhrige Dampferzeuger mit Kleinmotoren von geringer Pferdekraft eingeführt, welche bei ihrem geringen Kesselinhalt und ihrer eigenthümlichen Bauart nicht in gleichem Maße, wie die Dampfkessel bisheriger Konstruktionen, als sicherheitsgefährlich angesehen werden können. Gleichwohl unterliegen dieselben, wie alle übrigen Dampfkessel, den Vorschriften des §. 24 der Gewerbeverordnung und den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, sowie den landesrechtlichen Vorschriften über den Betrieb und die Revision der Dampfkessel. Nachdem die Technik mit gutem Erfolge bemüht gewesen ist, die eigenthümliche Bauart dieser Zwergdampfkessel immer einfacher und sicherer, ihren Betrieb immer billiger zu gestalten, hat die Maschinenindustrie es sich angelegen sein zu lassen, dieselben als transportable oder leicht aufstellbare Kraftmaschinen, bei denen Motor und Kessel ein Ganzes bilden, und deren Aufstellung durch Verwendung von Mauerwerk nicht bedingt ist, betriebsfähig in den Handel zu bringen. Dadurch hat die Benutzung der Zwergkessel zum Betriebe von Werkzeug- und sonstigen Arbeitsmaschinen, von Elektromotoren und dergleichen immer weitere Verbreitung gefunden und namentlich für das Kleingewerbe und die Hausindustrie, für welche die Verwendung dieser Betriebskraft vortheilhafter ist, als die verhältnismäßig theuere der Gas-Heißluft- und unter Umständen auch der Wassermotoren, eine große Bedeutung gewonnen. Diese Bedeutung würde ohne Zweifel noch erheblich erhöht werden, wenn die oben erwähnten Vorschriften in ihrer Anwendung auf Zwergkessel derjenigen Vereinfachung unterzogen würden, welche mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Kessel ohne Gefährdung ihrer Betriebsfähigkeit ausführbar erscheint. In dieser Richtung ist man in benachbarten Ländern bereits vorgegangen. In Oesterreich sind schon durch eine Verordnung vom 1. Oktober 1875 für Dampfkessel mit weniger als 80 Liter Inhalt Erleichterungen eingeführt und das gleiche Ziel verfolgt für Frankreich ein Dekret vom 30. April 1880.

Auch die königlich bayrische Regierung hat auf Grund des §. 17 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen durch Ministerialverordnung vom 12. Oktober 1883 die Distriktpolizeibehörde ermächtigt, bei Dampfkesseln, welche bestimmten Voraussetzungen entsprechen, gewisse Abweichungen von den über die Ausrüstung der Dampfkessel getroffenen Bestimmungen zuzulassen,

Eine gleichmäßige Regelung der polizeilichen Behandlung der Zwergkessel für das ganze Reich in der Richtung einer Vereinfachung der zu stellenden Anforderungen ist bereits von einigen Bundesregierungen angeregt worden und würde den in beteiligten Kreisen der Industrie laut gewordenen Wünschen entgegenkommen.

Sie würde bei Aufrechterhaltung der Genehmigungspflichtigkeit ohne Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen in der Richtung möglich sein, daß

1. eine Herabminderung der an die Bauart und Ausrüstung der Zwergkessel zu stellenden Anforderungen,
2. eine Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens,
3. eine Herabminderung der hinsichtlich der Revision zu stellenden Anforderungen

herbeigeführt würde.

Die Maßregel zu 1 würde durch einen Beschluß des Bundesraths in der Art ausgeführt werden können, daß durch solchen Beschluß die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen für die Zwergkessel besonders geregelt würden.

Zur Ausführung der Maßregel zu 2 und 3 würde es einer Vereinbarung der verbündeten Regierungen über gewisse übereinstimmend zu treffende Anordnungen bedürfen.

Die Förderung, welche die Verwendung der Zwergkessel dadurch findet, daß diese von der Maschinenindustrie betriebsfähig in den Handel gebracht werden, würde noch erheblich erhöht werden, wenn den Fabrikanten die Möglichkeit gegeben würde, die Abnehmer der Zwergkessel auch der mit dem Genehmigungsverfahren verbundenen Weiterungen zu überheben, indem sie ihnen die Kessel als bereits genehmigte liefern. Dies ist aber, wenn das Absatzgebiet der Hersteller der Zwergkessel nicht auf den Bundesstaat, in dessen Gebiet dieselben ihre Fabrikationen betreiben, beschränkt werden soll, nur möglich, wenn die in einem Bundesstaate genehmigten Kessel auch in allen anderen Bundesstaaten als solche behandelt werden. Da ferner die Fabrikation der Zwergkessel immer mehr in der Weise erfolgt, daß eine größere Anzahl derselben nach einem Muster in gleicher Größe, Bauart und Ausrüstung hergestellt wird, so erscheint es möglich, das Genehmigungsverfahren dadurch erheblich zu vereinfachen, daß für eine größere Zahl von Zwergkesseln ein gemeinsames Genehmigungsverfahren und die Ertheilung der Genehmigung durch eine Urkunde in der Weise gestattet wird, daß jeder einzelne Zwergkessel, dem eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde beigegeben wird, als genehmigt gilt.

Da endlich die in Frage stehenden Erleichterungen auf solche Kessel zu beschränken sein würden, welche ohne Verwendung von Mauerwerk aufgestellt werden, so erscheint es zulässig, daß die durch §. 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Untersuchung schon am Orte der Herstellung vorgenommen und mit der Wasserdruckprobe verbunden wird. Würde dies zugelassen und daneben unter den verbündeten Regierungen vereinbart, daß die in einem Bundesstaate von einem dazu ermächtigten Beamten vorgenommenen Untersuchungen und Wasserdruckproben auch in allen anderen Bundesstaaten anerkannt werden, so würden die Kesselfabrikanten in den Stand gesetzt werden, die Zwergkessel den Gewerbetreibenden, welche dieselben verwenden wollen, in einem Zustande zu liefern, welcher es ermöglichte, dieselben sofort ohne weitere Förmlichkeiten in Betrieb zu setzen.

Die Zufälligkeit dieser Erleichterungen ist indessen dadurch bedingt, daß durch das Genehmigungsverfahren und die Vorschriften über die Aufstellung der Zwergkessel der Nachweis der Identität eines aufgestellten Zwergkessels mit demjenigen, welcher genehmigt und der Untersuchung sowie der Wasserdruckprobe unterzogen ist, sichergestellt wird. Zu dem Ende wird in die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen für Zwergkessel eine Vorschrift aufgenommen werden müssen, nach welcher bei jedem Betriebe aufgestellten Zwergkessel die für denselben ausgestellte Genehmigungsurkunde vorhanden sein, diese die auf dem Kessel anzubringenden Angaben enthalten, mit einer Beschreibung und maßstäblichen Zeichnung als Zubehörungen verbunden und mit der Bescheinigung über die vorgenommene Untersuchung und Wasserdruckprobe versehen sein muß. Nach Erlaß dieser Vorschrift wird es einer weiteren technischen oder polizeilichen Prüfung der Zwergkessel vor der Inbetriebstellung am Orte der letzteren nicht bedürfen. Es wird vielmehr genügen, wenn einen binnen bestimmter Frist zu erstattende Anzeige über die Inbetriebstellung bei der für die Revision der Dampfkessel zuständigen Behörde vorgeschrieben wird. Auch für den bei Zwergkesseln, welche im Kleingewerbe zur Verwendung gelangen, voraussichtlich häufig vorkommenden Fall, daß die Betriebsstätte wechselt, wird es unter der Voraussetzung des Erlasses

der vorerwähnten Vorschrift zur Fortsetzung des Betriebes des Kessels nur einer solchen Anzeige bedürfen. Um aber auch für diesen Fall die Kontinuität der Revision sicherzustellen, wird sich der Erlaß einer ferneren Vorschrift empfehlen, nach welcher bei jedem Zwergkessel neben der Genehmigungsurkunde auch ein mit den gleichen Angaben, wie diese, versehenes Revisionsbuch vorhanden sein muß.

Was die periodische Revision der Zwergkessel anbelangt, so wird es bei der geringen Gefährlichkeit der letzteren genügen, wenn die Revision der Regel nach von sechs zu sechs Jahren vorgenommen, und für Fälle in denen sich erhebliche Mängel herausstellen, eine nach kürzerer Zeit vorzunehmende außerordentliche Revision vorbehalten wird.

Indem ich mir etwa erforderlich erscheinende technische Erläuterungen für die Ausschlußberatung vorbehalte, beehre ich mich zu beantragen,

der Bundesrath wolle beschließen:

1. die unter A im Entwurf beigefügten „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Zwergkessel“ zu erlassen,
2. die Bundesregierungen zu ersuchen, die unter B im Entwurf beigefügten „Bestimmungen über die Genehmigung, Untersuchung und Revision der Zwergkessel“ zu erlassen.

**Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher**

An
den Bundesrath.